

Carsten Drude

Stellungnahme zum PflBRefG/ PflBG als Einzelsachverständiger zur Verbändeanhörung am 30.05.2016

Der vorliegende Entwurf des Pflegeberufereformgesetzes und des Pflegeberufsgesetzes stellen meines Erachtens einen wichtigen und richtigen Schritt dar, um die Pflegeberufe für die zukünftigen Herausforderungen der Pflegeempfänger zu rüsten.

Als Schulleiter und Geschäftsführer einer der größten Pflegebildungseinrichtungen im Ruhrgebiet, der Katholischen Schule für Gesundheits- und Pflegeberufe Dortmund gGmbH, spreche ich für ca. 450 Auszubildende, die über alle drei Grundausbildungen verteilt sind und bereits heute unter einem Dach gemeinsam die dreijährigen Pflegeausbildungen, leider noch in Teilen getrennt, absolvieren. Zusätzlich verfügt meine Pflegebildungseinrichtung über einen Zweig in der Pflegeassistenz (einjährig) und durch Kooperationen mit Hochschulen über die Möglichkeit des Pflegestudiums.

Das wichtige Ziel der Sicherstellung einer auf die Zukunft ausgerichteten pflegerisch hochwertigen Versorgung aller Pflegeempfänger in allen Einrichtungen/ Sektoren, unabhängig der Art der Einrichtung oder des Lebensalters des Pflegeempfängers werden im Gesetzesentwurf passend abgebildet.

Gerade für den Bereich der Altenhilfe bedeutet dieses Gesetz eine massive Aufwertung des Berufsstandes, was auch von meinen Ausbildungsträgern eingefordert wird. Die Sorgen, dass sich zukünftig keine jungen Menschen mehr für den Sektor der Altenhilfe interessieren werden, kann ich aus eigener Erfahrung widerlegen. Bereits heute durchmische ich an unserer Bildungseinrichtung die Schülerinnen aller drei Grundausbildungen im praktischen Teil der Ausbildung, soweit dieses unter den vorherrschenden gesetzlichen Rahmenbedingungen möglich ist.

Die folgenden, im Entwurf enthaltenen Meilensteine sind ein Novum in der bisherigen Gesetzgebung und fördern in hohem Maße eine Qualitätsaufwertung des Berufs und damit auch eine Qualitätssteigerung im Outcome der Ausbildung:

- *Vorbehaltstätigkeiten:*

Dieser mitunter wichtigste Aspekt definiert in klar abgegrenzten Bereichen die Eigenständigkeit der Profession Pflege. Erstmals wird in der Gesetzgebung der pflegerischen Berufe das Tätigkeitsfeld der Pflegenden klar definiert und damit vor dem Fremdzugriff anderer Personen/ Berufsgruppen geschützt. Damit wird unterstrichen, dass die pflegewissenschaftliche Fachexpertise in der Berufsgruppe selbst vorhanden ist und von ihr durchgeführt und evaluiert werden muss. Diese Zuordnung der Zuständigkeit wird den Pflegeempfängern direkt zugutekommen.

- *Berufsbezeichnung:*

Die einheitliche Berufsbezeichnung macht auch nach außen hin deutlich, dass es sich um ein neues, einheitliches Berufsbild handelt, durch das die Absolventen der Ausbildung auf Jahre hinaus in allen pflegerischen Settings arbeiten können. Die an mancher Stelle eingeforderte Spezialisierung für Pflegeempfänger bestimmter Altersgruppen in der gemeinsamen Grundausbildung schätze ich als einschränkend und attraktivitätssenkend ein.

- *Praxisanleitung:*

Die verbindliche Festschreibung der Qualifikationsart in Form einer erweiterten Weiterbildung im Umfang von 300 Stunden begrüße ich sehr. Praxisanleiter werden bundeseinheitlich als feste Personen etabliert, die als Lehrende am Lernort Praxis tätig werden müssen. Die Quotenvorgabe in Höhe von 10% Anleitungszeit verpflichtet die Träger der praktischen Ausbildung zudem dazu, diese Personen auch einzustellen und weiterzubilden.

- *Hochschulische Ausbildung:*

Außerhalb von Modellprojekten soll diese Form der grundständigen Ausbildung nun auch im Gesetz als fester Bestandteil enthalten sein. Damit wird die Weiterentwicklung der Pflegeberufe auf Basis der vom Wissenschaftstrat veröffentlichten Empfehlungen gefördert. Die erweiterten Kompetenzen werden von meinen Trägern der praktischen Ausbildung eingefordert.

- *Finanzierung der Ausbildung:*

Wenngleich hier noch Regelungsbedarf im Detail erfolgen muss, erscheint es sehr positiv, dass die massiven Unterschiede in der Finanzierung der derzeitigen Altenpflegeausbildung im Vergleich zur Gesundheits- und Kranken-/ Kinderkrankenpflegeausbildung aufgehoben werden. Das Umlageverfahren hat sich dabei als ein funktionierendes Instrument erwiesen, durch das auch neue Ausbildungsplätze geschaffen werden können. Als Nebeneffekt wird die Schulgeldbefreiung der Altenpflegeausbildung für die betroffenen Bundesländer einen ebenfalls positiven Nebeneffekt darstellen.

Focus Theoretischer Unterricht

Aus eigener Erfahrung in meiner Tätigkeit als Schulleiter und Geschäftsführer kann ich sicherstellen und zusagen, dass die Umsetzung einer neuen, generalistischen Ausbildung im Bereich des theoretischen Unterrichtes in jeder Hinsicht machbar ist. Kleinere Lerneinheiten können in einem geringen Stundenumfang auch getrennt unterrichtet werden, je nachdem, welche Lernangebote beim Träger der praktischen Ausbildung existieren und welcher Vertiefungseinsatz im Bereich der Praxis gewählt wurde. Insbesondere verweise ich hier auch auf die positiven Erfahrungen der Modellprojekte (z.B. Pflegeausbildung in Bewegung; Modularisierung der Altenpflegeausbildung) und auf best-practice-Beispiele, wie sie z.B. an der Wannseeschule in Berlin erfolgreich durchgeführt werden.

Focus praktische Ausbildung

Nach der Veröffentlichung der Eckpunkte einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann auch dieser Bereich positiv bewertet werden. Die konkreten Berechnungsbeispiele für die jeweiligen Einsatzgebiete tragen allen Anforderungen Rechnung: es kann sowohl ein Schwerpunkt gebildet werden, der sich beispielsweise im pädiatrischen Pflegebereich abbilden lässt, als auch weiterhin eine starke trägerbezogene Identifikation (durch das Absolvieren des Großteils der praktischen Ausbildung beim eigenen Träger) bestehen bleiben.

Die Träger meiner Einrichtung haben durch eine frühzeitig auf den Weg gebrachte Kooperation die Weichen für den Systemwechsel bereits gestellt – ich kann sehr kurzfristig mit der Umsetzung eines Dreijahresplanes nach den neuen Vorgaben beginnen. Kleinere Einrichtungen oder auch kleinere Schulen müssen sich diesbezüglich aber auch nicht elementar sorgen: durch sinnvoll gestaltete Kooperationen ist es auch dort möglich, das komplette pflegerische Spektrum abzubilden.

Durch die Pflichteinsätze im praktischen Ausbildungsbereich besteht bei einigen Trägern die Sorge, dass sie „ihre“ Schülerinnen und Schüler nicht mehr die kompletten drei Jahre im eigenen Betrieb haben. Unabhängig eines hier nicht zu unterstellenden potenziellen Verwertungsinteresses kann ich diese Argumente aus der eigenen beruflichen Erfahrung entkräften: Die Pflichteinsätze werden dazu führen, dass alle bisherigen Ausbildungsbereiche in der Praxis weiterhin erforderlich sein werden. Es wird zu Rotationen kommen, die für kleine Einrichtungen „fremde“ Schüler in die eigene Einrichtung bringen. Hier besteht aber m.E. die große Chance darin, das Umfeld in der Praxis attraktiv zu gestalten und so eine wesentlich größere Gruppe von potenziellen zukünftigen Arbeitnehmern für sich zu gewinnen.

Die Gesellschafter meiner Schule sind in allen Praxisbereichen (Akutpflege, sowie stationäre und ambulante Akut- und Langzeitpflege) vertreten, die momentan durch die getrennten Ausbildungsgänge noch teilweise per Gesetz an einem Austausch/ einer Rotation der Schülerinnen und Schüler gehindert werden. Sie unterstützen daher die Etablierung einer generalistischen Pflegeausbildung in vollem Umfang.

Rolle der Schulen

Den Bildungseinrichtungen wird zukünftig, wie bisher auch, eine zentrale Rolle in der Koordination zukommen. Die Gestaltung der Dreijahrespläne nach gesetzlicher Vorgabe ist die ureigene Aufgabe der Schule, die in allererster Linie die qualitativ hochwertige Ausbildung der Schülerinnen und Schüler im Blick hat.

Diese Rolle sollte in jeglicher Hinsicht, auch bei der möglichen Vertragsgestaltung der Auszubildenden, gestärkt werden. Auch hier existieren bundesweit zahlreiche Beispiele für eine hervorragend funktionierende Ausbildungsgestaltung.

Die Sorge kleinerer Einrichtungen im praktischen Ausbildungsbereich, die nicht über die Expertise der Dreijahresplanung in allen Sektoren verfügen können, ist somit entkräftet. Durch die Kooperation mit einer attraktiven Pflegebildungseinrichtung kann diese Aufgabe delegiert werden.

Bedeutung der Weiterbildung

Spezialisierung ist erforderlich – allerdings erst *nach* einer gemeinsamen Grundausbildung. Die Sorgen, dass zukünftig Pflegende mit einem sehr flachen Wissen auf die Pflegeempfänger treffen, sind unbegründet. Auch heute ist es an der Tagesordnung, dass die Absolventen einer dreijährigen Pflegeausbildung zunächst einmal an ihrem dann neuen Arbeitsplatz grundständig eingearbeitet werden müssen. Wenn Spezialwissen vonnöten ist, muss dieses über eine strukturierte und einheitlich geordnete Weiterbildung erfolgen, wie z.B. im Intensivpflegebereich. Hier werden die Weiterbildungen m.E. zukünftig an Bedeutung gewinnen. Die vertikale Durchlässigkeit/ Anrechnung von Credit Points im Hochschulsystem muss dabei gewährleistet sein.

Abschließende Bemerkung

Zu den einzelnen Inhalten/ Paragraphen im Gesetzesentwurf schließe ich mich übergeordnet inhaltlich vollumfänglich den Anmerkungen des Deutschen Caritasverbandes, des Bundesverbandes Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe e.V. (BLGS) und denen des Deutschen Pflgerates e.V. (DPR) an.

Dortmund, 13.05.2016



Carsten Drude M.A.

Geschäftsführer & Schulleiter